

WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND MARK

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Wasserversorgungsverband MARK, Lindestraße 50, 5520 Altena (Westf.)

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/2661

Verbandsvorsteher:
Gemeindedirektor Kurt von Grote
Nachredt-Wiblingwiese
Telefon: 02352 3473

Stellv. Verbandsvorsteher:

Stadtdirektor Bernhard Buchert
Altena, Telefon: 02352 209203

Geschäftsführung:

Geschäftsführer: ...

Inter-Direktion

Brief-Nachnahme-Kont.

Datum

Ba/Sch

17. April 1989

Betr.: Gesetz zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften
über die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr
(Ruhrverbändegesetz) - Gesetzentwurf der Landesregierung
vom 24. Januar 1989 (Drucksache 10/3971)

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Verbandsversammlung des WBV-Mark, am 14. März 1989, wurde
über die Initiative des RTV Vorstandes zu der obigen Gesetzes-
änderung berichtet und im Hinblick auf gleiche Interessenlagen
um die verbandsseitige Prüfung der RTV Stellungnahme vom
23. Februar 1989 gebeten. Die Geschäftsführung wurde mit der
Wahrnehmung der Verbandsinteressen beauftragt.

Nachstehend daher Erläuterungen und Bewertungen zu gemeinsamen
Berührungspunkten mit der RTV-Initiative aus der Sicht der
Geschäftsführung.

MM Z 10 / 2661

Wir stimmen damit überein, daß

- die geplante Gesetzesänderung das Verursacherprinzip auf den Kopf stellt, indem es Schadstoffeinleiter entlastet und Wasserentnehmer belastet,
- die Entnahme von Wasser aus der Ruhr aus heutiger Sicht nicht mehr als "schädlich" im Sinne der Ruhrreinhaltung anzusehen ist,
- es erklärtes Ziel der WHG ist, die Entstehung von Verunreinigungen zu verhindern und es danach geboten wäre, ausschließlich die Schadstoffeinleiter zu den Reinigungskosten heranzuziehen, nicht jedoch die Wasserentnehmer,
- die Verschiebung der Kostenanteile für die Wasserwerke um so belastender wird, wie Abwasserreinigungsanlagen aufwendiger und teurer werden,
- die Wasserentnehmer im Gegensatz zu den Schadstoffeinleitern, die durch Investitionen die Einleitung von Schadstoffen verringern können, keinen aktiven Handlungsspielraum besitzen.

Der WBV-Mark geht zwar auch davon aus, daß Beitragsreduzierungen der Wasserentnehmer zu erhöhten Veranlagungen der Eigentümer der Wasserentnehmer, den Gemeinden, führen können. Nichtsdestoweniger sind wir für die umweltpolitisch allein richtige Anwendung des Verursacherprinzips.

Unsere Ausführungen betrachten Sie bitte als "Basisschub" für das lfd. Gesetzgebungsverfahren zu den Ruhrverbandsgesetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer